

## 8 Geniessbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

### Anmerkungen

1. Ungeniessbare Früchte gehören nicht zu diesem Kapitel.
2. Gekühlte Früchte werden in die gleichen Nummern eingereiht wie die entsprechenden frischen Früchte.
3. Getrocknete Früchte dieses Kapitels dürfen teilweise rehydratisiert oder zu folgenden Zwecken behandelt sein:
  - a) um ihre Haltbarkeit oder Stabilität zu verbessern (z.B. durch schwache thermische Behandlung, Schwefeln, Zugabe von Sorbinsäure oder Kaliumsorbat);
  - b) um ihr Aussehen zu verbessern oder zu erhalten (z.B. mittels Pflanzenöl oder durch Zugabe von wenig Glucosesirup), sofern sie den Charakter von getrockneten Früchten behalten.
4. Zur Nr. 0812 gehören Früchte, die eine Behandlung ausschliesslich zur vorübergehenden Haltbarmachung während des Transportes oder während der Lagerung erfahren haben (z.B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxyd oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), soweit sie in diesem Zustand nicht zum unmittelbaren Genuss geeignet sind.

### Schweizerische Anmerkungen

1. Als frisch gelten auch die zufolge des Transportes in Gärung übergegangenen bzw. zu Mus gewordenen Früchte.
2. Als «tropische Früchte» im Sinne des Zolltarifs gelten: Acajounuss, Aki, Anchovy-Birne (*Grias cauliflora*), Annonen (*cachimans*, *chérimoles*, *coeurs de boeuf*, *pommes-cannelles*), Asiminen, Avocadobirne, Betelnuss, Bilimbi, Brotfrucht, Champederes (*Artocarpus champeden*), Durian, Feijoa, Guave, Honigbeere (*Melicocca bijugata*), Jackfrucht, Jambuse (Rosenapfel), Jujube, Kaktusfeige, Karambola, Kokosnuss, Kolanuss, Litchi, Loquat (japanische Mispel), Macadamianuss, Mammiapfel, Mango, Mangostane, Papaya, Paranuss, Passionsfrucht, Rambutan, Sapote (weisse Sapote, grosse Sapote), Spondias (Balsampflaume), Sternapfel (*cainities*), Tamarinde.
3. a) Als «in offener Packung» im Sinne der Nrn. 0808 und 0809 gelten Obstsendungen, welche wie folgt zur Einfuhr gelangen:
  - unverpackt, in Wagen oder Wagenabteilen, auch mit Packmaterial belegt oder ausgepolstert;
  - in Transportsäcken, auch verschlossen;
  - in Fässern, Körben, Gittern, Plateaux usw., nicht verschlossen, auch mit lediglich lose aufgelegten Abdeckungen.b) Als «in anderer Packung» gelten Obstsendungen in Kisten, Körben, Gittern, Plateaux usw., mit befestigtem Deckel oder mit anderem befestigtem Abdeckmaterial.